

Satzung

Des Vereins „Rhönflug 1. Drachenflugclub Wasserkuppe/Poppenhausen e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Rhönflug 1. Drachenflugclub Wasserkuppe/Poppenhausen e. V.“

und hat seinen Sitz in:

36163 Poppenhausen/Rhön.

Er ist Mitglied des Deutschen Aero Club e.V., Sportfachgruppe Hängegleiten.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Drachenflugs, dessen Pflege und Weiterentwicklung. Der Verein ist bestrebt, den Drachenflug in geordnete, sportliche und rechtliche Bahnen zu führen. Er knüpft dabei an die große Tradition, des Luftsports, auf der Wasserkuppe an.

§3

Mitgliedschaft

1. Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, den der 1. Vorsitzende unterzeichnet.

2. Austritt

Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres erklären, mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

3. Ausschluss

Über einen möglichen Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.

§4

Beiträge

Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5

Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§6

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden
Stellvertretendem Vorsitzenden
Schriftführer
Kassenführer

von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Im ersten Jahr (gerades Jahr) stehen jeweils zur Wahl an:

- der 1. Vorsitzende und
Schriftführer.

Im zweiten Jahr (ungerades Jahr) stehen zur Wahl an:

- der stellvertretende Vorsitzende und
der Kassenführer.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Im jährlichen Wechsel werden jeweils 2 Vorstandsmitglieder neu gewählt.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die zum Jahresende stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über:

Entlastung und Wahl des Vorstandes,
Beiträge,

Geschäftsordnungen und Satzungsänderungen

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt.

Nach schriftlichem Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Außerdem finden regelmäßige Zusammenkünfte statt.

§8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich – unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (Poststempel) – zu berufen und dabei die Tagesordnung bekanntzugeben.

Weitere Anträge dazu müssen 10 Tage vor der Versammlung beim ersten oder beim stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

§9

Beschlussfassung

Jede Mitgliederversammlung ist für alle Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt

§10

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem Protokollführer, den der Versammlungsleiter bestimmt, eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Anwesenden zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsicht in alle Niederschriften

§11

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen beschlossen werden.

§12

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die Auslagenerstattung sind zulässig.

§13

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Dachverband „Deutscher Aero Club e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportförderung) zu verwenden hat.

Die neue Satzung mit den Änderungen der Satzung vom 15. August 1975 tritt am 03.04.2011 in Kraft.

Poppenhausen/ Rhön, den 10.04.2011

Der Vorstand